

## Grundbuch und eGRIS

eGRIS ist ein elektronisches Informationssystem für Grundstückdaten auf Bundesebene. Via das Abfrageportal *Terravis* können Verwaltungsstellen sowie bestimmte Firmen und Berufsleute Grundbuchinformationen auf elektronischem Weg aus verschiedenen Kantonen beziehen. Sie können zudem verschiedene Grundbuchgeschäfte, die bisher physische Präsenz oder ein schriftlich-postalisches Verfahren erforderten, vom Schreibtisch aus abwickeln. Die Projektverantwortung für eGRIS wurde vom Bundesamt für Justiz der SIX Group übertragen.

### Position HEV Schweiz

Das Projekt eGRIS wirft aufsichts- und datenschutzrechtliche Fragen auf. Das Aufsichtsproblem ergibt sich aus der vollständigen Übertragung des Betriebs an die SIX-Group, einer von Banken und Versicherungen kontrollierten Unternehmung. Die datenschutzrechtlichen Schwachpunkte ergeben sich aus der digitalen Verfügbarmachung sensibler Grundbuchdaten (insbesondere der Pfandrechte) und deren Verknüpfung via Personensuche mit anderen Informationen. Die Zahl der laut Grundbuchverordnung zugriffsberechtigten Berufsleute (bspw. alle Anwälte mit Patent) und Firmen (bspw. auch durch Banken beauftragte Dritte) ist zu vielfältig, als dass ein Datenmissbrauch wirksam kontrolliert und sanktioniert werden könnte. eGRIS führt zu einem Abbau des Datenschutzes im Grundbuchbereich und einer Schwächung der Eigentümerposition bei Verhandlungen mit Banken und Behörden. Aufgrund der hohen Kosten des Projekts und der Trennung von Profi- und Laiennutzung befürchtet der HEV Schweiz mittelfristig einen Abbau der Grundbuchdienstleistungen in den Regionen und höhere Kosten für Personen, die keinen Zugriff zu *Terravis* haben.

### Forderungen

#### 1. Unabhängigkeit und Aufsicht der Betriebsorganisation von eGRIS sicherstellen:

Als Organisationsform für den Betrieb sollte eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft oder eine unabhängige privatrechtliche Organisationsform im Mehrheits-Eigentum der Kantone gewählt werden. Das Aufsichtsorgan soll eine starke Eigentümerversammlung erhalten.

#### 2. Auf die Verwendung der AHV13-Nr. verzichten:

Die AHV-Nr. ist ungeeignet für Grundstücke, da Erbgemeinschaften, Genossamen und Personen im Ausland über keine solche Nummer verfügen. Das Missbrauchspotential durch Verknüpfung mit anderen Registern ist zudem beträchtlich.

#### 3. Zugriffsberechtigung und Nutzerkreis von *Terravis* in GBV weiter eingrenzen:

Die Zugriffsberechtigung auf *Terravis* ist je nach Nutzergruppe nur punktuell zu gewähren oder zeitlich zu befristen, d.h. die Berechtigung muss jährlich erneuert werden. Alle Personen und Berufsgruppen, die nur punktuellen Zugang zum Grundbuch brauchen, sollen Anfragen zu Grundbucheinträgen wie bis anhin via die Grundbuchämter tätigen.

#### 4. Einsichtsrechte in die *Terravis*-Abrufprotokolle gewähren:

Datenmissbrauch, z.B. für Werbezwecke soll auch von den Eigentümern zurückverfolgt werden können. Allen Grundeigentümern ist deshalb auf Anfrage ein Einsichtsrecht in die *Terravis*-Abfrageprotokolle zu gewähren. Hierfür ist ein Standardprozedere vorzusehen.

### Kontakt HEV Schweiz:

Michael Landolt, Ressortleiter, Tel. 044 254 90 20, [michael.landolt@hev-schweiz.ch](mailto:michael.landolt@hev-schweiz.ch)